

■ Partnerkonzept

Mein Maler

Zu Beginn des Jahres hat Malermeister Matthias Schultze gemeinsam mit Marketing-Experte Matthias Eigel die Idee eines digitalen Partnernetzwerks für Maler umgesetzt. Das Projekt »Mein Maler« vernetzt Malerbetriebe auf bundesweiter Ebene und bietet Werkzeuge, Service- und Mitarbeiter-schulung, Werbetipps und Einblicke für ein ideales Marketing. Schultze selbst sticht seit Jahren mit einem durch-dachten Marketingkonzept und dem Schwerpunkt auf On-line-präsenz und digitalen Medien in der Branche hervor. Sein eigener Malerbetrieb Heyse-Lifestyle steht beispielhaft für wirkungsvolle Maßnahmen im digitalen Zeitalter. Seine Erfahrungen möchte Schultze nun mit dem Netzwerk »Mein Maler« weitergeben, »um Malerfachbetrieben mehr Sicht-barkeit und Greifbarkeit zu ermöglichen, damit sie langfri- stig mehr Erfolg haben«, wie er selbst erklärt.



Foto: Mappe

Matthias Eigel vom Marketing-Service Kaleidoskop (li.) und Matthias Schultze (re.) mit ihren Netzwerkpartnern Manuel Schröder und Beate Kratz von Fläming Malerei aus Treuenbrietzen



Foto: th-photos/fotolia

■ Firmenfahrzeug

Haftungsfalle Fuhrpark

Ein Mitarbeiter verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung. Haftet nun der Chef des Betriebs oder der Mitarbeiter? In der Regel haftet der Firmeninhaber für den Schaden. Aber je nach Fahrlässigkeitsgrad kann sich das ändern. Bei leichter Fahrlässigkeit – wie Aquaplaning – haftet der Inhaber komplett, bei mittlerer Fahrlässigkeit teilen Firma und Fahrer die Schadenskosten, bei grober Fahrlässigkeit – unter Alkoholkonsum – haftet der Fahrer, allerdings nur bis zur Höhe von drei Monatsgehältern. Wie können sich Unternehmer trotzdem absichern? Indem sie die Halterhaftung einem Mitarbeiter bzw. Fuhrparkleiter übertragen. Das sollte schriftlich festgehalten werden und die Person sollte den Halterpflichten, der Überwachungs- und Kontrollpflicht nachkommen. Bewahren Sie außerdem als Unternehmer stets alle Unterlagen von Unterweisungen bzw. Schulungen unterschrieben von den Mitarbeitern auf, führen Sie diese auch regelmäßig durch und überprüfen Sie die Fahrzeuge. Mit diesen Dokumenten zur Hand können Sie sich als Inhaber vor Gericht gut absichern.

■ Musterbauordnung

Gesundheitsprüfung für Bauprodukte

Innenraumrelevante Bauprodukte sollen künftig nur noch nach gesundheitlichen Richtlinien eingesetzt werden. Dies geht auf einen Entwurf des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zurück, der eine wesentliche Ausweitung der gesundheitlichen Prüfung von Bauprodukten bedeuten würde. Bereits im Oktober 2016 soll diese Regelung die bisherigen Zulassungsvorschriften ersetzen. Demgemäß wird zukünftig die CE-Kennzeichnung als Verwendbarkeitsnachweis entfallen und das Ü-Zeichen nicht mehr zulässig sein. Um die gesundheitlichen Anforderungen in Zukunft zu erfüllen, müssten bauliche Anlagen, insbesondere Aufenthaltsräume, nach den Inhaltsstoffen und der Freisetzung schädlicher Stoffe bewertet werden. Dazu gehören die Emission giftiger Gase und flüchtiger organischer Verbindungen, gefährlicher Partikel oder Strahlung.

■ Mobile Blitzerwarnung

Verbot von Blitzer-Apps

Das Oberlandesgericht Celle in Niedersachsen hat sich für ein Verbot von sogenannten Blitzer-Warnern ausgesprochen. Betroffen sind Navigationssysteme mit speziellen Warnfunktionen, aber auch Blitzer-Apps, die auf dem Handy installiert sind. Hinweise auf Blitzer im Radio dagegen sind zulässig, da sie nicht mit dem Standort des Hörers in Verbindung gebracht werden. Apps und Navigationssysteme jedoch greifen mit ihren technischen Leistungen auf ortsbezogene Gegebenheiten des Nutzers zu und können so gezielt vor Tempomesststellen warnen. Wer mit einem betriebsbereiten oder aktivierten Warnsystem erwischt wird, muss mit 75 Euro Bußgeld und einem Punkt in Flensburg rechnen.



Foto: animaflores/fotolia